

Maturitätsprüfungen, Maturitätszeugnis

1. Regelungen für die schriftlichen Maturitätsprüfungen

Dauer

Pro Fach stehen 4 Stunden zur Verfügung (auch die Reinschrift muss in dieser Zeit Platz haben). Die Prüfungen beginnen um 8.05 Uhr. Die Maturandinnen und Maturanden finden sich 5 Minuten vorher im Prüfungszimmer ein. Wer zu spät kommt, hat kein Anrecht auf Ersatz der verlorenen Zeit, ausser es liege höhere Gewalt vor. Für die Maturaprüfung im Fach Deutsch mit Laptop versammeln sich die Schüler/innen um 07.35 Uhr im Prüfungszimmer.

Hilfsmittel

Für Mathematik und SPF PAM sind Formelsammlung und Taschenrechner, für Wirtschaft ZGB/OR und Taschenrechner gestattet. Für SPF Chemie/Biologie sind Tabellenwerte, Periodensystem und Taschenrechner gestattet. Für Deutsch ist ein Rechtschreibwörterbuch, für Latein ein Wörterbuch, für einen Teil der Französisch-, Englisch-, Italienisch- und Spanischprüfung ein einsprachiges Wörterbuch gestattet (darüber informiert die Fachlehrperson; die Aufsicht organisiert die Benutzung). Keine andern Hilfsmittel sind erlaubt. Formelsammlung, Wörterbuch und ZGB/OR dürfen keine Notizen enthalten (ausser jene, welche die Fachlehrperson vornehmen liess); eine Kontrolle vor, während oder gleich nach der Prüfung bleibt vorbehalten. Für den Rechner ist ein Ersatz mitzubringen; während der Prüfung kann kein Ersatz organisiert werden, die Rechner dürfen unter den Maturanden nicht ausgetauscht werden. Der Speicher des Rechners muss vollständig gelöscht sein.

Unredlichkeit

Artikel 18, Absatz 2 des kantonalen Reglements über die Maturitätsprüfungen hält fest, was bei Unredlichkeit geschieht: *„Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Maturitätsprüfung durch die Schulleitung zur Folge. Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Maturitätsprüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betruges vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung im entsprechenden Fach.“*

Zu den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Handys mitgebracht werden. Sie sind in den Prüfungsräumen, im Gang und in den WC-Räumen absolut verboten.

Aufsicht und Pausen

Pausen zu machen, auch Rauchpausen, ist nicht gestattet. Während der Prüfungszeit darf das nächstliegende WC bei Bedarf benützt werden, aber nur dieses. Eine weitere oder längerdauernde Entfernung vom Prüfungszimmer als unbedingt notwendig ist nicht erlaubt. Wer das Zimmer verlässt, hat sich zuvor bei der Aufsicht abzumelden. Die Zeit der Abwesenheit wird von der Aufsicht schriftlich festgehalten. Es dürfen nie gleichzeitig zwei das Prüfungszimmer verlassen. Eine kleine Zwischenverpflegung am eigenen Pult ist möglich. Mappen, Taschen, Säcke usw. können weder im noch vor dem Prüfungszimmer deponiert werden.

Prüfungsaufgaben und Arbeitspapiere

Die Blätter mit den Prüfungsaufgaben sind sofort zu Beginn der Prüfung von jedem einzelnen auf Vollständigkeit zu prüfen; sie dürfen beschrieben werden. Blätter für Entwurf und Reinschrift werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Maturanden bringen also kein Papier, sondern nur Schreibzeug und erlaubte Hilfsmittel zur Prüfung mit (1 Kugelschreiber genügt keinesfalls). Am Schluss der Prüfung sind abzugeben: die Blätter mit den Prüfungsaufgaben, die Reinschrift und sämtliche Entwürfe (d.h. alles Papier bleibt im Prüfungszimmer).

Darstellung

Es wird Wert gelegt auf gute Darstellung (sie wird also in die Beurteilung miteinbezogen). Für die Darstellung liegt ein Modell auf jedem Pult (dieses Modell bleibt dort). Es gibt Auskunft über Rand, Titel usw. Die Seiten der Reinschrift und des Entwurfs sind zu nummerieren. Die Reinschrift ist mit Tinte oder (nichtschieferndem) Kugelschreiber zu schreiben, keinesfalls mit Bleistift. Streichungen sind zu vermeiden. Nur was Lehrer und Experte lesen können, kann Punkte erhalten. Entwürfe werden weder benotet noch bewertet.

Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung

Wer verhindert ist, an einer Prüfung teilzunehmen, muss bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis vorlegen; bei anderen Gründen müssen entsprechende Beweise für die ungewollte Verhinderung vorliegen. Wer zur Prüfung erscheint, legt die Prüfung ab, d.h. man kann nicht, auch nicht mit einem Arztzeugnis, versuchen, ob es gesundheitlich geht. Wer ein Arztzeugnis hat, bleibt der Prüfung vollständig fern, sonst kann er sich später nicht darauf berufen.

Benotung der schriftlichen Prüfungen

Der Fachlehrer beurteilt die Prüfungen, der Experte der Maturitätskommission überprüft die Notenvorschläge. Bei Uneinigkeit entscheidet die Zensurkonferenz. Es werden halbe und ganze Noten gesetzt.

2. Hinweise zu den mündlichen Prüfungen

Die mündliche Prüfung dauert pro Fach 15 Minuten. Für die Vorbereitung auf das Hauptthema wird eine gleich lange Vorbereitungszeit eingeräumt. Die Maturanden finden sich rechtzeitig vor dem Vorbereitungsbeginn vor dem Prüfungszimmer ein. Verlorene Zeit kann nicht nachgeholt werden (ausser es liege höhere Gewalt vor). Wer zu einer Prüfung (mündlich oder schriftlich) nicht erscheint, legt die Prüfung nicht ab, d.h. er kann die ganze Maturitätsprüfung gar nicht bestehen. Der Prüfungsstoff wird vom kantonalen Experten (nicht von der Lehrperson) bestimmt. Die Prüfung wird vom Fachlehrer abgenommen; der Experte hat das Recht, Fragen zu stellen. In einigen Schwerpunktfächern prüfen mehrere Lehrpersonen. Die Note wird von Fachlehrer und Experte gemeinsam gesetzt. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet die Zensurkonferenz.

3. Noten im Maturitätszeugnis

Der Durchschnitt von Jahresnote (= Durchschnitt des ersten und zweiten Semesters) und Prüfungsnote (= Durchschnitt der mündlichen und schriftlichen Prüfung) ergibt die Maturitätsnote. Wenn Auf- oder Abrunden nötig ist, gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. Wenn eine Rundung bei gleicher Jahres- und Prüfungsnote notwendig ist, wird aufgerundet.

Ergibt sich bei denjenigen Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet und somit die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der letzten beiden Semester relevant ist, ein Bruch, der zwischen zwei halben Zahlen liegt, so wird jeweils aufgerundet.

Das Maturitätszeugnis wird nicht ausgestellt, wenn:

- die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, oder
- mehr als vier Noten unter 4 vorkommen.

Zählende Noten sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Geschichte, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Maturaarbeit.

Philosophie, Einführung in Wirtschaft und Recht sowie Sport werden benotet, haben aber keinen Einfluss auf Erfolg oder Misserfolg.

Resultat und Beschwerden

An der Promotionsfeier erhalten die Maturi und Maturae das Maturazeugnis, in welchem alle relevanten Schlussnoten aufgeführt sind. Bei dringendem Klärungsbedarf in Bezug auf Teilnoten, besteht die Möglichkeit, diese bis 20 Tage nach der Promotion im Sekretariat einzusehen. Hierfür ist vorgängig telefonisch mit dem Sekretariat Kontakt aufzunehmen um einen Termin zu vereinbaren.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Maturitätsverordnung ergeben, werden vom Regierungsrat nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.